

Das Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 03.12.2017

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

die wilden Kommissare aus den unteren Verwaltungen erdreisten sich an Gerichten vorbei Vollstreckungen auszuführen, obwohl die Verwaltungen bis dato ihre öffentlich rechtliche Zuständigkeit seit dem 18.07.1990 noch nicht nachgewiesen haben.

Aber auch die Gerichte vom kleinen AG bis hinauf zum 3 x G wollen ihre öffentlich rechtliche Zuständigkeit nicht nachweisen, und hier besser gesagt, können diese nicht nachweisen. Denn für eine öffentlich rechtliche Zuständigkeit wäre es notwendig gewesen, daß der verfassungsgebende Kraftakt, mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe, wie es doch so blumig in der neuen Präambel zum GG steht, tatsächlich stattgefunden hat. Dieser verfassungsgebende Kraftakt würde sogar das [Nichtinkrafttreten](#) des Einigungsvertrages im zuge des ebenfalls Nichtinkrafttreten des 2+4 Vertrages beheben.

Selbst wenn man voraussetzt, daß die nach 1990 entstandenen Verwaltungen rechtens wären, werden so viele Gesetze und hohe Gerichtsentscheidungen mißachtet, daß dadurch eine blanke Willkür, eine umfassende Rechtsbeugung entsteht. Wenn man aber als kleiner Mann ohne finanziellen Hintergrund sich gegen diese Rechtsbeugungen wehrt, wird man wie ich immer wieder erfahren mußte, vom sächsischen Verfassungsgerichtshof abgeblockt. Diese Rechtsbeugung durch die Generalstaatsanwaltschaft Sachsen verteidigt und letztendlich vom 3 x G abgesegnet. Diese Vorgänge kann man auf der Seite [bundvfd.de](http://bundvfd.de) unter Strafanträge –13 Sachsen Jahrgang [2016](#) & [2017](#) einsehen..

Da der rotzige Querulant Opelt sich aber nicht diesen Herrschaften beugt, wird dann diesem Geblendeten die Grundsicherung madig gemacht, wogegen er sich beim Sozialgericht versuchte zu wehren. Und siehe da, das Landessozialgericht Sachsen hat dann weiß Gott doch eine mündliche Verhandlung angesetzt, zu der vorbereitend der rQ einen Antrag eingereicht hat und die [Ladung eines Zeugen](#) aus der Russischen Botschaft heraus, beantragte. Und siehe da, nichts dergleichen ist irgendwo nach ZPO Vorschriften abgelaufen. Aber das weitere kann man wenn man will in einem offenen Brief, den der rQ an den Präsidenten des Bundessozialgerichts gesendet hat, untenstehend lesen.

**Olaf Thomas Opelt**  
**Staatsrechtlicher Bürger der DDR**  
**Reichs- und Staatsangehöriger**  
**Mitglied im Bund Volk für Deutschland**

[Bundvfd.de](http://Bundvfd.de)

Olaf Thomas Opelt

Siegener Str. 24

08523 Plauen

E-Post: [hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)

Bundvfd.de

Wann greift eine Mutter an?

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wenn es um Ihre Kinder geht!

Sei Wehrhaft Deutschland

Bundessozialgericht

maledictus,

**Dr. Rainer Schlegel**

qui pervertit iudicium

34114 Kassel

**Wir bitten in der Antwort Zeichen  
und**

**Datum dieses Schreibens  
anzugeben**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

B 8 SO 83/17 B

18.11.2017

BSG-OTO 02/17

29.11.2017

Betrifft: Offener Brief

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

## **Offener Brief**

Sehr geehrter Dr. Schlegel,

Sie nennen sich Präsident des Bundessozialgerichts.

Sie sind habilitierter Rechtswissenschaftler, Sie lehren also jungen Menschen Recht, das diese einzuhalten haben.

Als Präsident des Bundessozialgerichts sind Sie für soziale Gerechtigkeit von 82700000 Bewohnern des Bundesgebietes verantwortlich.

Soziale Gerechtigkeit bedarf einer grundhaften Einhaltung von Gesetzen und fortgebildetem Recht. Fortgebildetes Recht ist hier das von den obersten Bundesgerichtshöfen ausführlich und bestimmend in Entscheidungen erweitertes Recht. Das beinhaltet unter anderem das Recht auf rechtliches Gehör, was vom Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 30.04.2003 AZ: [BVerfG 1 PBvU 1/02](#) ausführlich bestimmt wurde. Das bedeutet des weiteren die Pflicht der handschriftlichen Unterschrift der Richter auf in Briefform zugesendeten Urkunden. Die Form der handschriftlichen Unterschriften wurden vom Bundesverwaltungsgericht in den Entscheidungen AZ: BVerwG 1 B 92.02 & [BVerwG 8 B 109.03](#) ebenfalls ausführlich bestimmt.

Die entsprechenden Vorträge habe ich vor dem Sozialgericht Chemnitz, vor dem Landessozialgericht Sachsen und zuletzt mit Schreiben vom 14.09.2017 AZ: [BSG-OTO 01/17](#) immer wieder vorgetragen.

Mitnichten sind diese Normen eingehalten worden, was sich mit der Nichteinhaltung von unmittelbaren Normen aus den Gesetzen verdoppelt und verdreifacht. Über die Nichteinhaltung von unmittelbaren Gesetzen habe ich in der sofortigen Beschwerde vom 24.06.2017 AZ [LSG -OTO 03/17](#) ausführlich ausgeführt.

(Diese sofortige Beschwerde stelle ich Ihnen unmittelbar in den Anhang zu Ihrer werten Kenntnisnahme.)

Diese sofortige Beschwerde wurde nachweislich vom Präsidenten des LSG Chemnitz an den entsprechenden Senat übergeben. Nichts desto trotz hat sich dieser Senat herabgelassen in seinem übermächtigen Hochmut ein Pamphlet zu verfassen. Das mit „Urteil im Namen des Volkes“ überschrieben war

Dieses Pamphlet [L 8 SO 45/16 stammt vom 21.06.2017](#) und wurde nach Ausführung auf dem sog. gelben Umschlag am 15.09.2017 in den Hausbriefkasten eingelegt, obwohl ich an diesem Datum den ganzen Tag zu Hause war.

Das Pamphlet hat also drei Monate gebraucht um den ungeheuren weiten Weg aus Chemnitz nach Plauen zu überwinden.

Selbst während der Befreiungskriege Anfang des 19. Jahrhunderts hat briefliche Post diesen Weg in einer weit aus höheren Geschwindigkeit überwunden.

In diesem Pamphlet wurde auf die sofortige Beschwerde nicht reagiert, weil diese nachweislich erst am 01.07.2017 am LSG vorlag. Jetzt ist aber das Problem, daß bis zum Eingang des Pamphlets immer noch über zwei Monate Zeit gewesen waren um das Urteil zurückzunehmen und entsprechend anders auszuführen, was den entsprechenden Herrn aber wahrscheinlich nicht zugestanden hat.

In der sofortigen Beschwerde, die am 01.07.2017 vorlag, ist klar ausgeführt, in welcher Art die Versammlung am 21.06.2017 geführt wurde. Und die Versammlung in einem so ungeheuren Rahmen gegen Gesetze verstoßen hat, daß hier nur noch blanke Willkür vorlag, also eine Rechtsbeugung in besonderer Art begangen wurde. Um nicht selbst willkürlich zu beanstanden, verweise ich hier wiederum auf eine Entscheidung eines obersten bundesrepublikanischen Gerichts [BGH 2 StR 479/13](#) – von 2014.

Das Pamphlet wurde so ausgeführt, daß den angeblich teilnehmenden Richtern keine Rechtsverletzung hätte vorgeworfen werden können. Da aber von dieser Versammlung am 21.06.2017 ein Tonmitschnitt gemacht wurde und dieser inzwischen an der russischen Botschaft in Berlin vorliegt, konnte der Nachweis erbracht werden, daß die in der sofortigen Beschwerde vorgebrachten Mängel tatsächlich vorhanden waren.

Das Vorhandensein des Mitschnitts haben die Verantwortlichen des LSG nicht bemerken können und somit vermeint, daß sie meinen Ausführungen ohne Probleme widerstehen könnten. Nur aufgrund des Vorhandenseins des Mitschnitts bin ich der Meinung, wurde vom Bundessozialgericht meine Beschwerde vom 14.09.2017 AZ: BSG-OTO 01/17 gegen diese Rechtsbeugung zum Anlaß genommen ebenfalls einen [Beschuß zur Verwerfung dieser Beschwerde](#) zu verfassen. Selbstverständlich ist darin ausgeführt, daß ohne Rechtsanwalt eine solche Beschwerde unzulässig ist. Zitat: „Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form.“

Sehr wohl bin ich mit Hilfe der Rechtsmittelbelehrung darauf hingewiesen worden, daß am BSG aber auch zu einer weiteren Prozedur am LSG ein Rechtsanwalt notwendig wäre. Das Problem mit dem Rechtsanwalt habe ich bereits in der Beschwerde vom 14.09.2017 ausgeführt und führe hier weiter aus, daß der RA nach RAO § 33 der Anwaltskammer und dem Richter verpflichtet ist und keine Bestimmung der RAO die Verpflichtung gegenüber dem Mandanten beinhaltet. Dieses Problem habe ich über die Jahre bereits mehrmals bitter erfahren müssen.

Eine weitere Rechtsbeugung aller gegen mich beteiligten bundesrepublikanischen Gerichte ist der Verstoß gegen das Zitiergebot, das der Artikel 19 GG beinhaltet. Dieses [Zitiergebot](#) hat insbesondere das LSG in der mündlichen Verhandlung vom 21.06.2017 negiert, in dem es dem von mir gestellten [Antrag vom 13.06.2017 AZ: LSG-OTO 02/17](#), der hätte vor der Eröffnung zur Hauptsache bearbeitet werden müssen, nicht bearbeitet hat

Der Antrag zielte darauf hinaus, daß sich das Gericht hätte erklären sollen, inwieweit es sich dem verbindlichen Völkerrecht nach Art. 25 GG verpflichtet sieht; und hier insbesondere auf die Art. 1 der beiden Menschenrechtspakte, in dem das Selbstbestimmungsrecht der Völker festgehalten ist. Da nach Art. 5 GG die Meinungsfreiheit ein einzuhaltendes Menschenrecht ist, solange diese nicht gegen Gesetze verstößt, ist meine Meinung, daß der verfassungsgebende Kraftakt mit dem sich das deutsche Volk das GG als Verfassung gegeben habe, **nicht stattgefunden hat**, solange berechtigt, bis das Gegenteil von den Verwaltungen und Gerichten der BRD bewiesen ist. Genau hier zieht des Zitiergebot, in dem aufgezeigt wird, wann dieser Kraftakt stattgefunden hat und wo er festgeschrieben ist.

Alle seit 2004 gegen mich gerichteten Maßnahmen der Verwaltungen und Gerichte der BRD sind somit grundgesetzwidrig und verletzen im größtmöglichen Maß meinen Rechtsschutz. Hierzu möchte ich aus der Entscheidung des BVerfG [1 BvR 2022/02](#) vom 30.06.2003 – in Verbindung mit BVerfGE 88,118

folgend zitieren:

*Das Rechtsstaatsprinzip fordert für das gerichtliche Verfahren einen wirkungsvollen Rechtsschutz des einzelnen Rechtsuchenden, andererseits aber auch die Herstellung von Rechtssicherheit, die voraussetzt, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden.*

Angemessene Zeit für Klärung, ob der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes stattgefunden hat oder eben nicht, meine ich, wären zwei Jahre mehr als genug. Inzwischen sind aber 13 Jahre verflossen und meine wirtschaftliche sowie körperliche Zerstörung wurden durch die Verwaltung und Gerichte der BRD in einem so starken Maß vorangetrieben, daß ich aus meiner selbständigen Tätigkeit inzwischen in die Grundsicherung abgesackt bin und eine Blending beider Augen erleiden mußte.

Wenn jetzt das BSG meint, daß meine unzulässige Anhörungsrüge, die ich in dem Fall an das LSG gestellt habe, in der Annahme vom LSG entschieden werden müßte, dann tut sich der Nebenschauplatz der Schmierenskomödie, während der Hauptschauplatz in Berlin ungeahnte Blüten treibt, mehr als deutlich an diesen Gerichten auf. Umsomehr sich auch das BSG wieder über die Vorschrift der handschriftlichen Unterschrift hinwegsetzte und somit der Beschluß, der mich mit einer vermeintlich förmlichen Zustellung erreichte, wieder nur eine rechtlich nichtige Mitteilung war und zudem eine weitere Urkundenfälschung darstellt, da es angeblich eine beglaubigte Abschrift wäre. Aber auch darüber habe ich bereits in der Beschwerde vom 14.09.2017 AZ: BSG-OTO 01/17 ausgeführt.

Im übrigen sollten sich die Angestellten der BRD endlich einmal bemühen, die von mir geführten Aktenzeichen anzugeben.

Soweit zur Forderung des BSG zur gesetzlichen Form.

Abschließend möchte ich aus der Seite *schaer-info.de* folgend zitieren: „Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährungsleitung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.“

Um einen Rechtsfrieden zu erreichen, finde ich, daß Sie Herr Dr. Schlegel als Präsident des Bundessozialgerichts und mit der Dienstaufsicht über die nachgeordneten Gerichte behaftet, verpflichtet sind, mir endlich aufzuzeigen, wann der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, mit dem es sich das GG als Verfassung gegeben habe, stattgefunden hat. Das würde mir dann die Rechtsicherheit geben mich diesem GG, seinen Bestimmungen sowie nachfolgenden Gesetzen zu unterstellen und mich nicht nach § 7 Abs. 5 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Anhang: sofortige Beschwerde vom 24.06.2017 an LSG

Prozeßantrag vom 13.06.2017

Verteiler:  
Einschreiben Rückschein:  
BSG Kassel

Botschaft der Russ. Föderation in Berlin  
Weitere Botschaften der Vereinten Nationen in Berlin  
Deutschlandverteiler

